

**Verein der Freunde und Förderer der Städt.
Evangelischen Grundschule
Waldstraße 3h – 47199 Duisburg-Baerl**

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Städt. Evangelischen Grundschule Waldstraße in Baerl“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er in seinem Namen den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg und ist postalisch über die Schulanstraße (Städt. Evangelische Grundschule, Waldstraße 3h, 47199 Duisburg) zu erreichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der ideellen und materiellen Unterstützung und Förderung der Städtischen Evangelischen Grundschule Waldstraße oder dessen Rechtsnachfolgern und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 5, Abs. 1, Nr. 9 Körperschaftsteuergesetzes. Der Verein soll insbesondere
a) die Lehr- und Erziehungstätigkeit der Grundschule ideell und materiell unterstützen und
b) die Entwicklung der Lehranstalt tatkräftig fördern.
2. Die Verfolgung erwerbswirtschaftlicher Zwecke und die politische Betätigung sind ausgeschlossen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
a) ordentliche Mitglieder
b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Gesellschaften, Vereine und Verbände sein. Die Anmeldung als ordentliches Mitglied erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Will der Vorstand die Aufnahme ablehnen, so hat er das Aufnahmegesuch der Mitgliederversammlung vorzulegen, die alsdann endgültig entscheidet.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung solche natürlichen Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben.
4. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Zwecke des Vereins bejaht. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind oder sich in einem Sinne betätigen, der mit den Vereinszwecken nicht vereinbar ist.
5. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Erklärung per E-Mail gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als drei Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5

Einnahmen des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Erträgen des Vereinsvermögens, Zuwendungen, insbesondere Spenden und den Beiträgen, die nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung von den Mitgliedern erhoben werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
5. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte; Entlastung des Vorstands,
 - b) Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - g) Absetzung und Aufnahme von Tagesordnungspunkten,
 - h) sonstige, ihr durch diese Satzung zur Beschlussfassung zugewiesenen oder vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie sollte im ersten Quartal des Geschäftsjahrs stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach Ermessen des Vorstands schriftlich oder per E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre gültige Post- und E-Mail-Adresse und etwaige Änderungen jeweils rechtzeitig

dem Vereinsvorstand mitteilen. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Briefform an die dem Verein mitgeteilte Postanschrift.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Sechstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Bei einer außerordentlichen Versammlung gelten die § 8, Abs. 1 und 9 der Satzung entsprechend.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen oder zwei erschienene stimmberechtigte Mitglieder schriftliche Abstimmung beantragen. Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitglieds oder die Satzungsänderung ist. Die Zweckänderung kann nur einstimmig beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung nicht erschienener Mitglieder in der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenbuchführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - b) dem Kassenführer,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) sowie drei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, zu den Vorstandssitzungen den Leiter der Grundschule und den Vorsitzenden der Schulpflegschaft einzuladen. Der Leiter kann sich von einem Mitglied des Lehrerkollegiums, der Vorsitzende der Schulpflegschaft von einem Mitglied der Schulpflegschaft vertreten lassen. Sie sind Mitglieder mit beratender Stimme. Bei der Entscheidung über die Mittelverwendung für schulische Sachmittel und über Fragen, die die Schule betreffen, haben sie volles Stimmrecht.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dürfen dem Kollegium der Städtischen Evangelischen Grundschule Waldstraße angehören.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für ihn in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder per E-Mail fordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind gemäß der Gesetzesfrist aufzubewahren.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks und bei Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Träger der Schule mit der Auflage, die Gelder für schulische und soziale Zwecke in Baerl zur Verfügung zu stellen.

Duisburg-Baerl, den 19.03.2019

Der Vorstand